

nügen, wenn der Sachverhalt soweit dargestellt wird, als dies für die Beurteilung der Beschwerde erforderlich ist». Er stellt nach seinen eigenen Worten «keine strengen Anforderungen an die Sachverhaltsdarstellung». <sup>330</sup> Sie soll dazu dienen, das Verständnis für die Ausführungen in der Beschwerde dadurch zu fördern, dass der bisherige Sachverhalt in komprimierter Form wiedergegeben wird. Daher hat der Sachverhalt «den bisherigen Verfahrensgang und die wesentlichsten für das Verfassungsverfahren massgeblichen Umstände kurz darzustellen». <sup>331</sup>

Zusätzlich zu der von Art. 40 Abs. 1 StGHG geforderten Darstellung des Sachverhaltes, aus dem der Antrag hervorgeht, sind in ergänzender sinngemässer Anwendung des § 76 ZPO auch die Beweismittel im Einzelnen zu bezeichnen, wenn es eines Beweises oder einer Glaubhaftmachung dieser Ausführungen bedarf. Nach dem deutschen Verfassungsprozessrecht <sup>332</sup> hat der Antragsteller bei verfahrenseinleitenden Anträgen für die vorgetragenen Tatsachen die «erforderlichen Beweismittel» anzugeben, die nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen sind. Das deutsche Bundesverfassungsgericht ist bei der Beweiserhebung nicht an die im Antrag aufgeführten Beweismittel gebunden. <sup>333</sup> Dies trifft auch auf den Staatsgerichtshof zu. Auf Grund des im Verfassungsprozess geltenden Untersuchungsgrundsatzes ist er nicht an die im Rechtsschutzgesuch erwähnten Beweismittel gebunden. <sup>334</sup>

#### d) Bestimmtes und begründetes Begehren

##### aa) Allgemeine Verfahrensvorschrift

Art. 40 Abs. 1 StGHG verlangt, dass Eingaben an den Staatsgerichtshof ein bestimmtes und begründetes Begehren zu enthalten haben. Nach § 15 Abs. 2 VfGG reicht ein bestimmtes Begehren aus. <sup>335</sup> Es hat im Ver-

330 StGH 2006/2, Urteil vom 5. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 22 unter Hinweis auf StGH 2005/77.

331 StGH 2006/2, Urteil vom 5. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 22.

332 § 23 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BVerfGG; siehe auch Friesenhahn, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 98.

333 § 26 Abs. 1 BVerfGG; siehe Puttler, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 23, Rz. 13.

334 Ausführlicher zum Untersuchungsgrundsatz im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof hinten S. 635 ff.

335 Das österreichische Verfassungsgerichtshofgesetz schreibt eine entsprechende Begründung des Begehrens nicht zwingend vor. Siehe Berka, S. 278, Rz. 1036.